



An die Vorsitzenden der Jägerschaften  
und Kreisjägermeister  
sowie Hegeringleiter  
in der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
nachrichtlich  
Präsidium  
Erweiterter Vorstand

**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon 0511 53043-0  
Telefax 0511 53043-29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum: 07.11.2018  
Az.:4200

**Novelle NJagdG: Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes in Kraft getreten  
Genehmigungspraxis Schallminderer**

Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (72. Jahrgang, Nummer 14, S. 220 bis 221) ausgegeben am 01. November 2018, gelten die Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes, die im Rahmen der kleinen Novelle beschlossen wurden. Alle Änderungen im Wortlaut sind in der Anlage beigefügt.

Offen ist derzeit noch, wann und in welcher Form das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium von der Ermächtigung, sachliche Verbote nach BJagdG über den Verordnungswege aufzuheben, Gebrauch machen wird.

Nicht nachvollziehbar ist für die Landesjägerschaft das geplante Genehmigungsverfahren für den Schallminderer: Mit in Kraft treten der Novelle des NJagdG sind die jagdrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Schallminderers in Niedersachsen zwar nun geschaffen, allerdings ist auch eine waffenrechtliche Genehmigung erforderlich – diese ist an die Person gebunden – das bedeutet eine Bedarfsprüfung im Einzelfall.

In einem Schreiben aus dem Nds. Innenministerium (MI), das gestern an Polizeidirektionen und Waffenbehörden versendet worden ist wird darauf hingewiesen, dass in Niedersachsen zunächst weiterhin eine restriktive Genehmigungspraxis zur Anwendung kommen soll. Ein Bedürfnis wäre demnach nur in Ausnahmefällen anzuerkennen. Der bloße Schutz des Gehörs reiche zur Begründung eines Bedürfnisses regelmäßig nicht aus. Abgewartet werden soll zunächst ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen wendet sich entschieden gegen diese Regelung und erwartet von der Landesregierung, dass sie die Jägerinnen und Jäger nicht anders und schlechter stellt, als es andere Landesregierungen in ihren Bundesländer beim Thema Schallminderer getan haben – zu nennen sind hier bspw. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Die dort getroffenen Regelungen bezüglich des Genehmigungsverfahrens für Schallminderer können und sollten für das Land Niedersachsen als Vorbild dienen. Insbesondere auch daher, da Jäger aus anderen Bundesländern die dort einen Schallminderer für eine Waffe genehmigt und in ihre WBK eingetragen bekommen haben nun – nach in Kraft treten der Novelle NJagdG – mit dieser Waffe mit Schallminderer auch in Niedersachsen zur Jagd gehen können.

Im Sinne des Vorgenannten erwartet die Landesjägerschaft von MI eine Regelung die für alle Jäger gilt und sich an den pragmatischen Lösungen anderer Bundesländer orientiert: Gesundheitsschutz ist unteilbar. Hierauf hat die Landesjägerschaft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Novelle des NJagdG stets nachdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil

Johanshon

Geschäftsführer